

# BESCHLUSS

---

**des Bundesvorstandes der FDP, Berlin, 14. November 2016**

---

## Für ein praxisgerechtes Düngerecht, das die Umwelt zielgenau schützt und unnötige Bürokratie vermeidet

Der Regierungsentwurf eines überarbeiteten Düngegesetzes wurde im Januar 2016 dem Bundesrat zugeleitet. Die Änderung des Düngegesetzes ist Voraussetzung für die geplante Novellierung der Düngeverordnung (DüV), deren aktuelle Fassung vom 16. Dezember 2015 von der Bundesregierung zur Notifizierung an die EU weitergeleitet wurde. Somit hat das politische Beteiligungsverfahren der Länder bezüglich der Überarbeitung des deutschen Düngerechts begonnen.

Die Düngeverordnung geht auf die Nitratrichtlinie der EU von 1991 (Richtlinie 91/676/EWG) zurück, die darauf abzielt, die Wasserqualität in Europa zu schützen, indem die Grund- und Oberflächengewässer vor Nitratverunreinigungen aus landwirtschaftlichen Quellen bewahrt und gute fachliche Praktiken in der Landwirtschaft gefördert werden. Die Düngeverordnung ist somit die deutsche Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. Für eine Weiterentwicklung der Düngepraxis im Sinne der EU-Nitratrichtlinie sind zielgenaue Maßnahmen nötig. In Deutschland muss es beispielsweise das vorherrschende Ziel sein, die Verwendung vorhandener wertvoller Wirtschaftsdüngermengen in Ackerbauregionen zu fördern. Damit wird eine bessere Verteilung von Wirtschaftsdüngern gewährleistet und der Aufbau von Humus gefördert. In der Folge kann Mineraldünger eingespart werden. Bei der Novellierung des Düngerechts ist es von zentraler Bedeutung, dass die davon betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, die sich derzeit ohnehin in einer wirtschaftlich angespannten Situation befinden, nicht durch praxisferne, bürokratische und kosten- sowie zeitintensive Regularien in ihrem Fortbestand gefährdet werden. Folglich müssen vor allem solche Vorschriften vermieden werden, die den Umweltzielen der EU-Nitratrichtlinie eher im Wege stehen als etwas zu ihrer Erreichung beizutragen oder die anderweitige Nachteile für die Umwelt verursachen.

Deshalb fordern wir Freie Demokraten folgende Maßnahmen:

1. Die Folgenabschätzung der Düngerechtsnovellierung muss auf Basis einer nachvollziehbaren Kalkulation des zusätzlich verursachten Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft stattfinden. Die in der Bundesratsdrucksache 629/15 hervorgebrachte Kritik des Nationalen Normenkontrollrates an den aktuellen Berechnungen des BMEL ist dabei auszuräumen.
2. Der Grundsatz einer bedarfs- und standortgerechten Nährstoffversorgung der landwirtschaftlichen Kulturen bleibt auch zukünftig Maßstab der Düngung. Reine Ackerbaubetriebe erhalten die Möglichkeit, Lagerstätten für Wirtschaftsdünger zu bauen.
3. Die Herbstdüngung, sowohl was die erlaubten Nährstoffmengen als auch was die zugelassenen landwirtschaftlichen Kulturen angeht, darf nicht weiter eingeschränkt werden.

4. Festmist, Kompost und feste GÄrrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage dürfen zukünftig mit einer maximal einmonatigen Sperrfrist in den Wintermonaten ausgebracht werden.
5. Die Anrechnungsmodalitäten der Stickstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern (nach Abzug der Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste) müssen realitätsnah geregelt werden und es darf keine Verschärfung der Stickstoffanrechnung geben, die die Weidehaltung von Nutztieren benachteiligt.
6. Der im Rahmen des betrieblichen Nährstoffvergleichs erlaubte Kontrollwert nach § 9 Abs. 2 des aktuellen Entwurfs der Düngeverordnung wird in Zukunft bei 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr belassen.
7. Von einer Festlegung starrer Nährstoffbedarfswerte landwirtschaftlicher Kulturen für Stickstoff und Phosphat, die die natürlichen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigen, wird abgesehen.
8. Unbeschadet der Forderung unter Punkt sieben müssen die Stickstoffbedarfswerte für Böden mit schlechtem Stickstoffnachlieferungsvermögen und für die Erzeugung von Qualitätsweizen zur Broterzeugung erhöht werden.
9. Es werden keine Länderermächtigungen eingeführt, durch die den landwirtschaftlichen Betrieben über die Düngeverordnung hinausgehende länderrechtliche Bewirtschaftungsauflagen entstehen können.
10. Unbeschadet der Forderung unter Punkt neun soll es zusätzliche Auflagen für landwirtschaftliche Betriebe nur in der Umgebung von Grundwassermessstellen geben, in denen erhöhte Werte gemessen wurden.
11. Betriebe, die den nach § 9 Abs. 2 des aktuellen Entwurfs der Düngeverordnung festgelegten Kontrollwert unterschreiten, werden von der Dokumentation der Düngeplanung nach § 10 Abs. 1 DüV und unbeschadet der Forderung unter Punkt 9 von den Länderermächtigungen nach § 13 Abs. 2 und Abs. 6 DüV freigestellt.
12. Bis zum EU-Nitratbericht 2017 wird das deutsche EU-Nitratmessnetz in der Form erweitert, dass die Messergebnisse dieses Messnetzes repräsentative Aussagen über die Situation der Nitratbelastung des gesamten Grundwassers in Deutschland zulassen.